

## PATIENTENINFORMATION

### Kostenbeitrag Verpflegungstag

Sehr geehrte:r Patient:in!

Nach den Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts ist seit 1. Juli 1988 von sozialversicherten Patienten:Patientinnen ein Kostenbeitrag je Verpflegungstag, für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr, einzuheben. Dieser Betrag ändert sich jeweils zum Jahresbeginn entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

**Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der Kostenbeitrag:**

**EUR 9,93 \*)**

\*) Kostenbeitrag für Patienten-:Patientinnenversicherung in Höhe von EUR 0,73 je Verpflegungstag laut Landesgesetzblatt inkludiert.

Der Kostenbeitrag ist nicht zu entrichten von:

1. Patienten:Patientinnen, für die nicht ein Sozialversicherungsträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt eintritt (z. B. Präsenzdienere:innen, Sozialhilfeempfänger:innen, Selbstzahler u. Ä.).
2. Patienten:Patientinnen auf Rechnung der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Versichertengruppe der Bauern (Kranken- und Unfallversicherung).
3. Patienten:Patientinnen, die als mitversicherte Angehörige einen Selbstbehalt (EUR 36,40) leisten. *Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Patienten:Patientinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
4. Patienten:Patientinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Patienten:Patientinnen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
6. Patienten:Patientinnen mit Sondergebührenverrechnung.
7. Eine Befreiung ist auch für jene Patienten:Patientinnen möglich, die einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit obliegen (das sind Lehrlinge und andere, deren Nettoeinkommen unter dem Richtsatz für die Ausgleichszulage liegt). Dieser beträgt für das Jahr 2023 EUR 1.110,26 bzw. für Ehepaare EUR 1.751,56.

**Die Pflicht zum Nachweis der sozialen Schutzbedürftigkeit obliegt den Patienten:Patientinnen.**